



Reglement THUNER VIELFALT 2025

Nachstehende Vertragsbedingungen (AVB) gelten für Stand- sowie Foodtruckbetreibende bei der Veranstaltung THUNER VIELFALT, organisiert durch Nina Aebischer und Dominique Heiniger von der THUNER VIELFALT.

Veranstalterin:

Organisationskomitee (Einfache Gesellschaft) der THUNER VIELFALT
Nina Aebischer und Dominique Heiniger
Buechwaldstrasse 63a
3627 Heimberg
info@thunervielfalt.ch
thunervielfalt.ch
079 361 32 73 / 079 675 23 32

Veranstaltungsdaten:

Datum: 2026 (genaues Datum noch offen)
Uhrzeit: 10.00–17.00 Uhr
Veranstaltungsort: ab Uttigenstrasse 14, 3600 Thun, Zündkapselfabrik

Standmiete:

Der bzw. die Standbetreibende verpflichtet sich, die vereinbarte Standmiete in Höhe von **CHF 110.–** (Foodtrucks 13% Konzession und CHF 100.– Vorauszahlung) auf das Konto der Veranstalterin zu überweisen. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung innert 14 Tagen zu bezahlen.

Standgrösse:

Marktstand: 2.5 x 1.0 m (nicht übertragbar); Foodtrucks: individuelle Grösse

Standplatz:

Die Veranstalterin gewährt den Teilnehmenden das Recht, einen Stand/Foodtruck auf dem oben genannten Markt, an dem ihm/ihr zugewiesenen Standplatz einzurichten.
Die Veranstalterin ist bemüht, dem/der Betreiber:in einen optimalen Standplatz rund um die Zündkapselfabrik zur Verfügung zu stellen. Die Zuteilung erfolgt spätestens eine Woche vor dem Event. Im Interesse einer optimalen Einteilung des Marktes kann die Veranstalterin dem/der Betreiber:in jedoch jederzeit eine andere Fläche der gleichen Grösse zuteilen. Der/die Standbetreiber:in ist keiner Minderung der Standplatzmiete berechtigt.

Aufbau und Abbau:

Der Marktstand wird von der Veranstalterin zur Verfügung gestellt. Auf- und Abbau wird vom Tiefbauamt der Stadt Thun übernommen.

- Der Aufbau finden in gestaffelten Etappen ab 07.00 Uhr statt. Zeiten werden zugewiesen!
- Der Abbau ist erst ab 17.15 Uhr am Veranstaltungsende möglich. Ohne Absprache mit der Veranstalterin müssen Zuwiderhandelnde eine Vertragsstrafe in der Höhe der ganzen Standmiete bezahlen.
- Der/die Standbetreiber:in ist dafür verantwortlich, dass der Stand rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn eingerichtet und nach Veranstaltungsende geräumt wird.

Standgestaltung:

- Die Gestaltung des Standes ist den Standbetreiber:innen überlassen. Es ist jedoch wünschenswert, dass der Stand ansprechend präsentiert wird und z.B. mit einem Tischtuch aufgehübscht wird.
- Werbung in Form von POS-Materialien (z.B. Plakate, Roll-up ...) dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standplatzes angebracht werden.
- Es ist ein Abstand zu den Nachbarständen vorgeschrieben.
- Für allgemeine zusätzliche technische Leistungen wie z.B. Beleuchtung sorgt der/die Standbetreiber:in selber. Bei hohem Stromkonsum behält sich die Veranstalterin vor, diese dem/der Standbetreiber:in zu verrechnen.

Degustation:

Sollte der/die Standbetreiber:in Degustationen von Lebensmitteln oder Getränken mit oder ohne Alkohol anbieten, sind folgende Regeln zu beachten:

- Das Hygiene- und Jugendschutz-Konzept ist Sache des/der Standbetreiber:in. Beide Konzepte müssen am Veranstaltungstag in schriftlicher Form vorhanden sein.
- Bei Verstoss gegen diese Konzepte wird der/die Standbetreiber:in vom Thuner Vielfalt Markt ausgeschlossen. Die Veranstalterin lehnt jegliche Haftung und Verantwortung ab.
- Verkauf und Degustation von Alkohol sind verboten, ausser es besteht eine schriftliche Genehmigung der Stadt Thun.

Haftung:

- Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für die Standeinrichtung und Wertsachen.
- Gegen die üblichen versicherbaren Gefahren der Veranstaltungsräume und des Veranstaltungsareals wie Feuer, Einbruch, Wasserschäden ist eine Veranstaltungsversicherung abgeschlossen. Allen Standbetreiber:innen wird empfohlen, das individuelle Risiko auf eigene Kosten abdecken zu lassen.
- Der/die Standbetreiber:in haftet für Schäden, die er/sie während des Aufbaus, Betriebs und Abbaus des Standes verursacht.
- Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden oder Verlust von Eigentum der Standbetreiber:innen.

Sicherheit und Ordnung:

- Der/die Standbetreiber:in hat die Anweisungen der Veranstalterin bezüglich Sicherheit und Ordnung zu befolgen.
- Der/die Standbetreiber:in ist für die Reinigung und Abfallentsorgung des ihnen zugeteilten Marktstandes verantwortlich. Von verantwortungsbewusster Abfalltrennung wird ausgegangen. Die Veranstalterin behält sich vor, bei nicht rückstandsloser Entfernung des Abfalls dem/der Standbetreiber:in eine Rechnung zu schreiben.
- Das Rauchen in den Innenräumen der Zündkapselfabrik ist untersagt.
- Dem Sicherheitskonzept der Veranstalterin ist im Notfall Folge zu leisten.

Leistungsvorbehalte

- Zeichnet sich nach den Erfahrungen der Veranstalterin ab, dass die Veranstaltung nicht den gewünschten Erfolg für die Standbetreiber:innen bringen dürfte, kann die Veranstalterin den Markt auf einen günstigeren Zeitpunkt verschieben oder absagen.
- Unvorhergesehene Ereignisse, die auch bei Beachtung der den Vertragsparteien zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können («höhere Gewalt», z.B. Naturkatastrophen, Streik, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt) und die eine planmässige Durchführung der Thuner Vielfalt unmöglich machen, berechtigen die Veranstalterin:
 - die Veranstaltung vor offiziellem Beginn abzusagen.
 - die Veranstaltung zeitlich zu verlegen.
 - die Veranstaltung zu kürzen.

Fotografien und Videoaufnahmen:

Die Veranstalterin hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Verkaufsgegenständen oder einzelnen Exponaten der Standbetreiber:innen sowie von dessen Mitarbeiter:innen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Untervermietung/Abtretungsverbot:

Die Standbetreibenden sind nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Veranstalterin den ihnen zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen.

Wetterbedingungen:

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt, es sei denn, die Sicherheit der Teilnehmer:innen ist gefährdet. Bei Absage durch höhere Gewalt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

Rücktrittsrecht:

Der/die Standbetreiber:in kann bis einen Monat vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten. Bei späterem Rücktritt ist die volle Standmiete zu entrichten.

Vertragsabschluss:

Soweit nichts anders vereinbart oder im Angebot aufgeführt ist, ist das Angebot der Veranstalterin bindend und es gilt die im Angebot aufgeführte Bindungsfrist.

Der Vertrag wird mit der schriftlichen Angebotsannahme durch den/die Standbetreiber:in geschlossen.

Zugelassen werden bei den Standbetreiber:innen nur die in der Anmeldung angegebenen Produkte.

Die Veranstalterin kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, Standbetreiber:innen von der Teilnahme ausschliessen.

Textform/Nebenabreden/Sonstige Bestimmungen

Bestandteil dieses Vertrages sind die Hausordnung des Veranstaltungsortes sowie alle übrigen Bestimmungen, die dem/der Teilnehmer:in vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

Die Durchführungsbestimmungen des Veranstaltungsortes sind für die Standbetreiber:innen ebenfalls bindend. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Die etwaige Unwirksamkeit einer der obigen Vertragsklauseln berührt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsklauseln nicht. Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der AVB und der zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform. Dies gilt ebenfalls für diese Textformklausel. Nicht zumindest die Textform während Änderungen sind unwirksam. Die Wirksamkeit individueller Vereinbarungen, gleich welcher Form, bleibt von dieser Textformklausel unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen AVB eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Stand: August 2025